



Eisenbahn-Bundesamt

Betriebspflicht für Serviceeinrichtungen

Katrin Tüngler

Leiterin Referat 23 Kapazitätsüberwachung

Heinemannstraße 6, 53475 Bonn

Tel: (0228) 98 26 – 230

eMail: TuenglerK@eba.bund.de

Betriebspflicht



§ 11 AEG

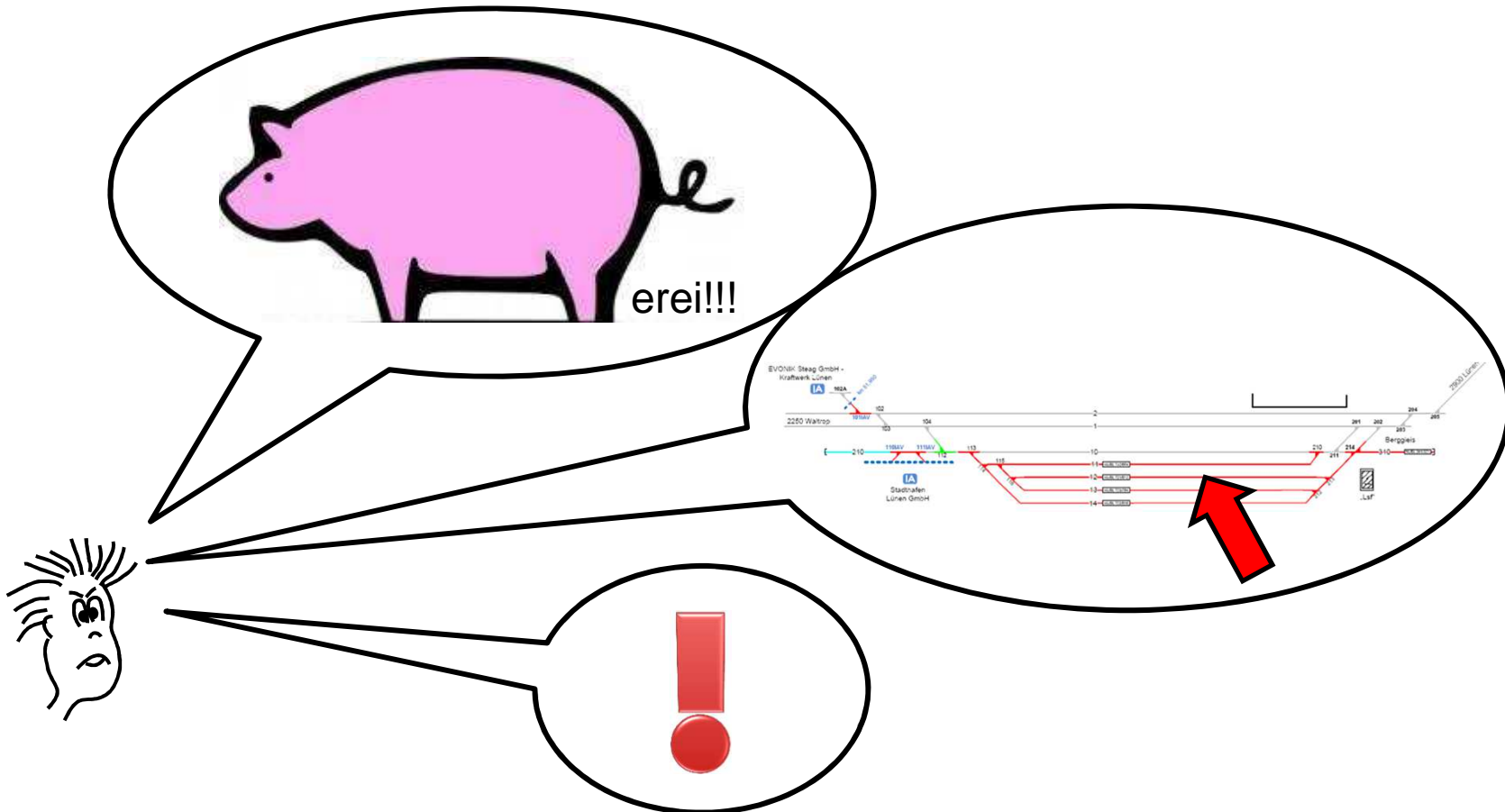
**"Abgabe und Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen,
Betriebspflicht"**

§ 11 AEG Absatz 1 Satz 1:

**Betreiber von Schienenwegen und Betreiber von Serviceeinrichtungen
sind zum Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur verpflichtet.**

(seit AEG-Änderung vom 02.09.2016)

Betriebspflicht – warum?



Inhalt



Eisenbahn-Bundesamt

1. Betriebspflicht
2. Was sind Serviceeinrichtungen?
3. Wo sind Serviceeinrichtungen?
4. Wer ist zuständig für Serviceeinrichtungen?
5. Beendigung der Betriebspflicht

Übersicht



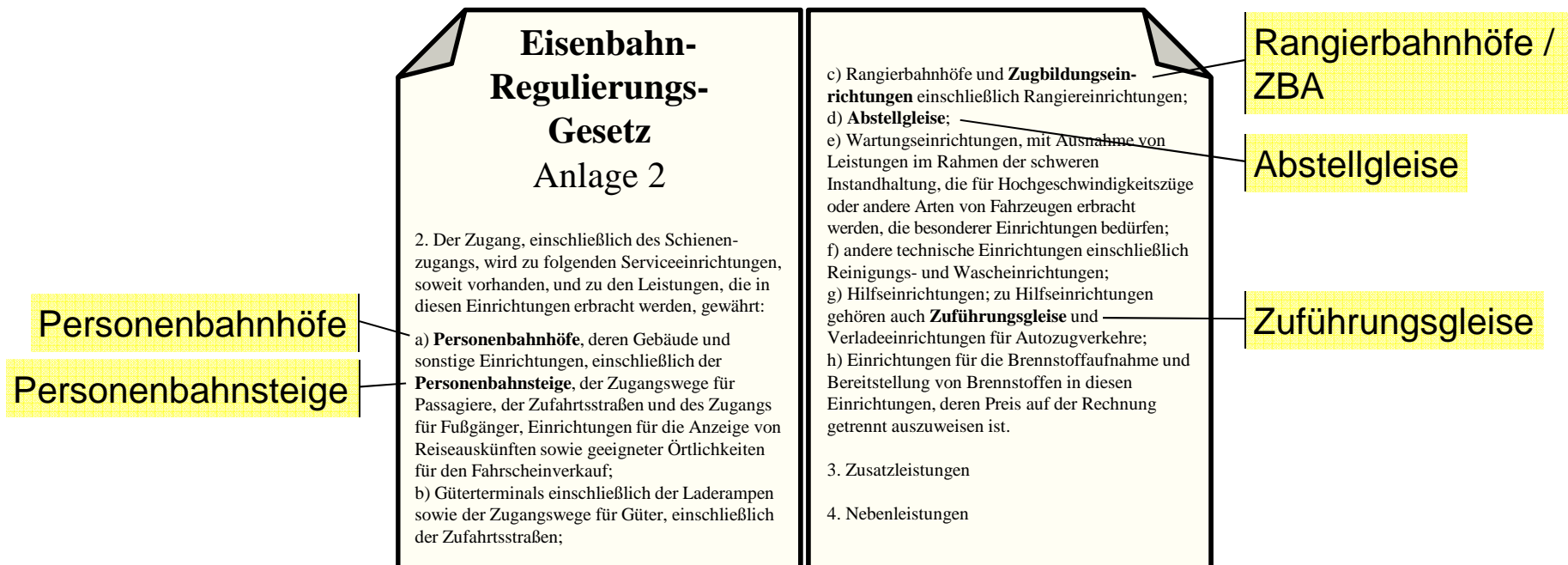
Eisenbahn-Bundesamt

Inhalt

1. Betriebspflicht
- 2. Was sind Serviceeinrichtungen?**
3. Wo sind Serviceeinrichtungen?
4. Wer ist zuständig für Serviceeinrichtungen?
5. Beendigung der Betriebspflicht

§ 2 AEG Begriffsbestimmungen

(9) Serviceeinrichtungen sind die Anlagen, unter Einschluss von Grundstück, Gebäude und Ausrüstung, um eine oder mehrere der in **Anlage 2 Nummer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes** genannten Serviceleistungen erbringen zu können.



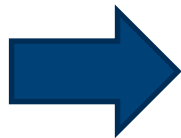
Begriffe, Definitionen

EBO:

Hauptgleise sind die von Zügen planmäßig befahrenen Gleise.

Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung in den Bahnhöfen.

Alle übrigen Gleise sind **Nebengleise**.



alle betriebenen Nebengleise sind Serviceeinrichtungen



nicht alle Serviceeinrichtungen sind Nebengleise

Übersicht



Eisenbahn-Bundesamt

Inhalt

1. Betriebspflicht
2. Was sind Serviceeinrichtungen?
- 3. Wo sind Serviceeinrichtungen?**
4. Wer ist zuständig für Serviceeinrichtungen?
5. Beendigung der Betriebspflicht

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nach § 19 (3) ERegG:

(4) Der Betreiber einer Serviceeinrichtung hat die Nutzungsbedingungen für die von ihm betriebene Serviceeinrichtung [...] aufzustellen und [...] zur Verfügung zu stellen.

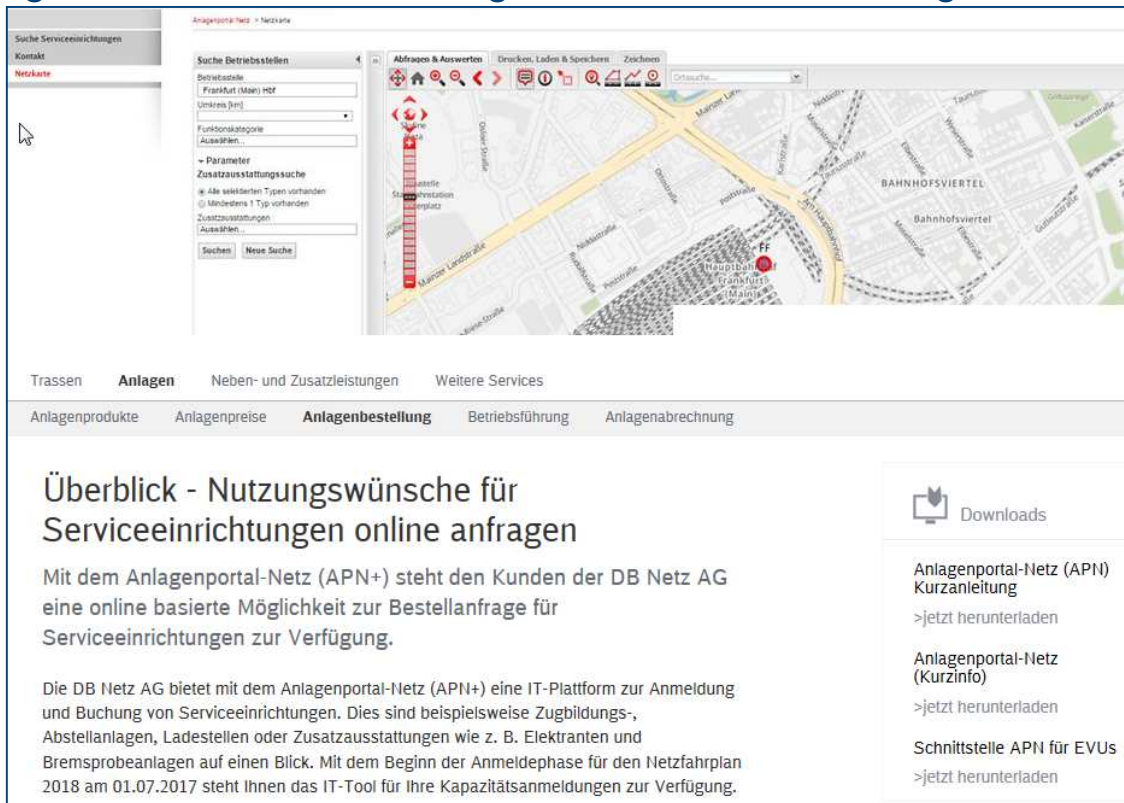
Ausschnitt aus den NBS 2016

Regionalbereich	Betriebsstelle	Gleis-Nr.	Funktionalität + Produktkategorie	Art der Anbindung	Baulänge [m]		Nutzlänge Gleis / -Ladekante [m]	Zusatzausstattung
					Gleis	Oberleitung		
3. West	Bockum-Hövel	6	Abstellung 1 - Gleis	Zweiseitig	831	831	696	
3. West	Bönen	10	Abstellung 1 - Gleis	Zweiseitig	814	796	768	
3. West	Bönen	15	Abstellung 2 - Gleis	Einseitig	745	365	715	
3. West	Bönen	3w	Abstellung 2 - Gleis	Einseitig	74	74	40	
3. West	Bönen	4	Abstellung 1 - Gleis	Zweiseitig	859	859	663	
3. West	Bonn	207 Gbf	Abstellung 1 - Gleis	Zweiseitig	804	804	759	
3. West	Bonn	208 Gbf	Abstellung 1 - Gleis	Zweiseitig	752	752	666	06

NBS 2016 = Basis für die Feststellung der Betriebspflicht
(wenn nicht andere Erkenntnisse vorliegen.)

Anlagenportal-Netz (APN+)

Mit dem Anlagenportal-Netz (APN+) steht den Kunden der DB Netz AG eine online basierte Möglichkeit zur Bestellanfrage für Serviceeinrichtungen zur Verfügung.



Suche Serviceeinrichtungen
Kontakt
Netz Karte

Suche Betriebsstellen
Betriebsstelle
Frankfurt (Main) Hbf
Umkreis [km]
Funktionskategorie
Auswählen...
Parameter
Zusatzausstattungsuche
Alle weiteren Typen vorhanden
Mindestens 1 Tip vorhanden
Zusatzausstattungen
Auswählen...
Suchen Neue Suche

Abfragen & Auswerten Drucken, Laden & Speichern Zeichnen
Ortsuche

Trassen **Anlagen** Neben- und Zusatzleistungen Weitere Services
Anlagenprodukte Anlagenpreise **Anlagenbestellung** Betriebsführung Anlagenabrechnung

Überblick - Nutzungswünsche für Serviceeinrichtungen online anfragen

Mit dem Anlagenportal-Netz (APN+) steht den Kunden der DB Netz AG eine online basierte Möglichkeit zur Bestellanfrage für Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

Die DB Netz AG bietet mit dem Anlagenportal-Netz (APN+) eine IT-Plattform zur Anmeldung und Buchung von Serviceeinrichtungen. Dies sind beispielsweise Zugbildungs-, Abstellanlagen, Ladestellen oder Zusatzausstattungen wie z. B. Elektranten und Bremsprobeanlagen auf einen Blick. Mit dem Beginn der Anmeldephase für den Netzfahrplan 2018 am 01.07.2017 steht Ihnen das IT-Tool für Ihre Kapazitätsanmeldungen zur Verfügung.

Downloads

- Anlagenportal-Netz (APN) Kurzanleitung
>jetzt herunterladen
- Anlagenportal-Netz (Kurzinfo)
>jetzt herunterladen
- Schnittstelle APN für EVUs
>jetzt herunterladen

§ 2 AEG Begriffsbestimmungen

(9) Serviceeinrichtungen sind die Anlagen, unter Einschluss von Grundstück, Gebäude und Ausrüstung, um eine oder mehrere der in **Anlage 2 Nummer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes** genannten Serviceleistungen erbringen zu können.

Eisenbahn-Regulierungs-Gesetz Anlage 2

2. Der Zugang, einschließlich des Schienenzugangs, wird zu folgenden Serviceeinrichtungen, soweit vorhanden, und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, gewährt:

- a) **Personenbahnhöfe**, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich der **Personenbahnsteige**, der Zugangswege für Passagiere, der Zufahrtsstraßen und des Zugangs für Fußgänger, Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf;
- b) Güterterminals einschließlich der Laderampen sowie der Zugangswege für Güter, einschließlich der Zufahrtsstraßen;

- c) Rangierbahnhöfe und **Zugbildungseinrichtungen** einschließlich Rangiereinrichtungen;
- d) **Abstellgleise**;
- e) Wartungseinrichtungen, mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Fahrzeugen erbracht werden, die besonderer Einrichtungen bedürfen;
- f) andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen;
- g) Hilfseinrichtungen; zu Hilfseinrichtungen gehören auch **Zuführungsgleise** und Verladeeinrichtungen für Autozugverkehre;
- h) Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Bereitstellung von Brennstoffen in diesen Einrichtungen, deren Preis auf der Rechnung getrennt auszuweisen ist.

3. Zusatzleistungen

4. Nebenleistungen

Personenbahnhöfe

Personenbahnsteige

Besonderheit: Personenbahnsteige



Nach ERegG zugehörig zur Serviceeinrichtung "Personenbahnhof":

- a) Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, **einschließlich** der **Personenbahnsteige**, der Zugangswege für Passagiere, der Zufahrtsstraßen und des Zugangs für Fußgänger, Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf;

Für Personenbahnsteige ist eine Unternehmensgenehmigung nach § 6 Absatz 1 AEG erforderlich:

Ohne Unternehmensgenehmigung darf niemand

1. Eisenbahnverkehrsdienste erbringen,
2. als Fahrzeughalter selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen oder
3. Schienenwege, Steuerungs- und Sicherungssysteme oder **Bahnsteige** betreiben.

Keiner Unternehmensgenehmigung bedürfen der Betreiber einer Serviceeinrichtung, einer Werksbahn und Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2, soweit die Eisenbahninfrastruktur einer Werksbahn benutzt wird.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Stuttgart 21 vom 05.07.2018:

Auch ein Personenbahnsteig kommt **eigenständig als Serviceeinrichtung** in Betracht.

Beispiel



Lünen Süd

Km 53,3



ich bin eine SE

EVONIK Steag GmbH -
Kraftwerk Lünen

IA

102A

km 51,950

2250 Waltrop

101IAV

102

103

104

104

2

1

201

202

204

205

Berggleis

210

110IAV

111IAV

112

113

114

115

116

117

118

119

NIJEL 7338004

NIJEL 7338003

NIJEL 7338002

NIJEL 7338001

210

211

214

211

214

310

NIJEL 2110001

IA

Stadthafen
Lünen GmbH

„Lsf“

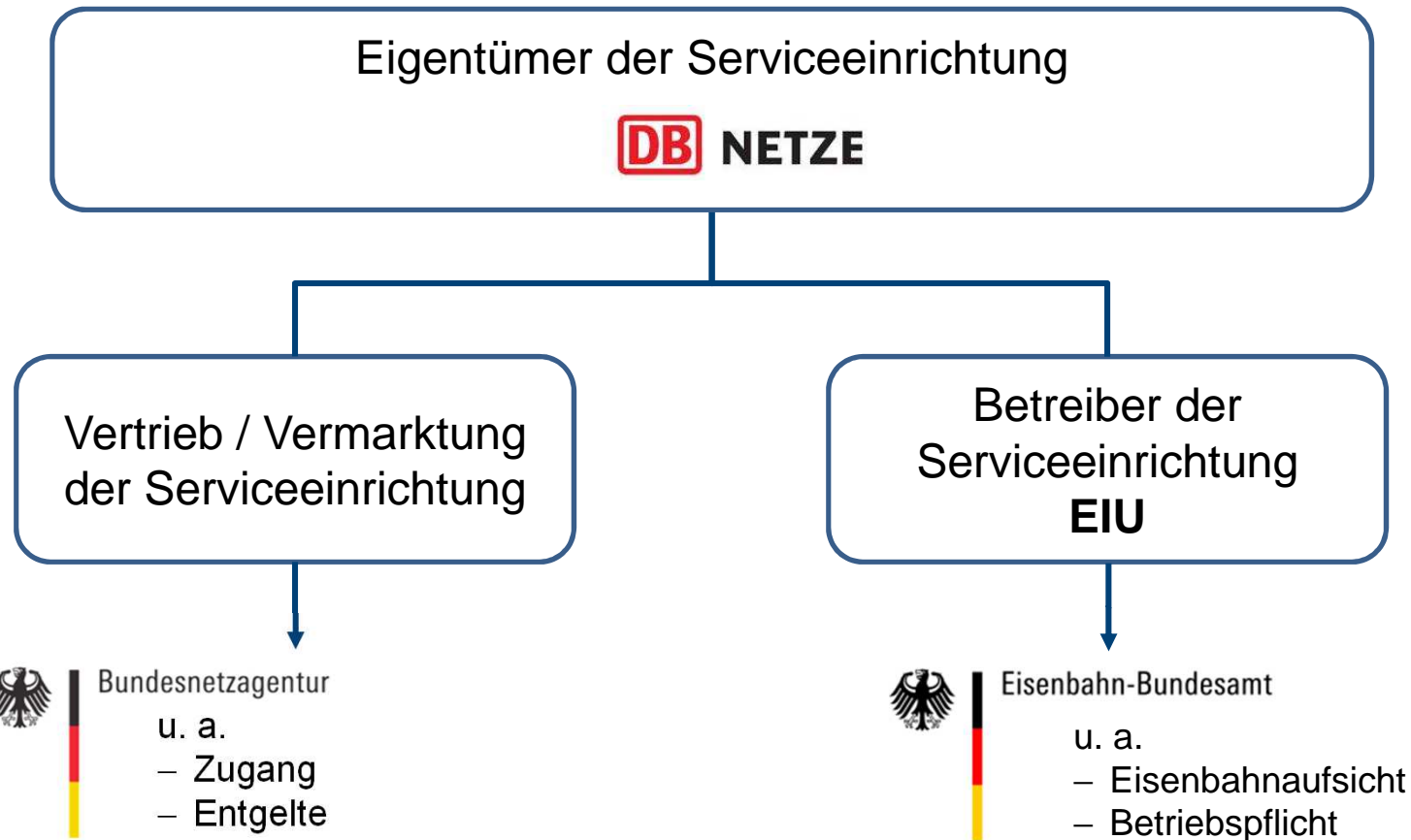
2900 Lünen Hbf

Übersicht

Inhalt

1. Betriebspflicht
2. Was sind Serviceeinrichtungen?
3. Wo sind Serviceeinrichtungen?
- 4. Wer ist zuständig für Serviceeinrichtungen?**
5. Beendigung der Betriebspflicht

Zuständigkeiten



Übersicht

Inhalt

1. Betriebspflicht
2. Was sind Serviceeinrichtungen?
3. Wo sind Serviceeinrichtungen?
4. Wer ist zuständig für Serviceeinrichtungen?
- 5. Beendigung der Betriebspflicht**

Arten zur Beendigung der Betriebspflicht



Die Betriebspflicht des derzeitigen EIU kann beendet werden durch

- **Abgabe** – die Infrastruktur wird weiter von einem anderen EIU öffentlich oder nicht-öffentlich betrieben
- **Stillegung** – die Infrastruktur wird nicht mehr betrieben und darf nicht mehr genutzt werden

neu *):

- **funktionaler Ersatz** – die Infrastruktur wird an einem anderen Ort *funktional* ersetzt

*) nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Stuttgart 21 vom 05.07.2018

Beendigung der Betriebspflicht



§ 11 AEG Absatz 1 Satz 2:

Beabsichtigt ein **öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen** die **dauernde Einstellung des Betriebes** [...] einer **Serviceeinrichtung** [...], so hat es dies bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu **beantragen**.

§ 11 AEG Absatz 1 Satz 3:

Dabei hat es darzulegen, daß ihm der Betrieb der Infrastruktureinrichtung **nicht mehr zugemutet** werden kann und **Verhandlungen mit Dritten**, [...], **erfolglos** geblieben sind.

§ 11 AEG Absatz 1a:

Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben ihre Absicht nach Absatz 1 Satz 2 entweder

1. im Bundesanzeiger zu **veröffentlichen** oder
2. im Internet zu veröffentlichen und die Adresse im Bundesanzeiger **bekannt zu machen**.

Beendigung der Betriebspflicht



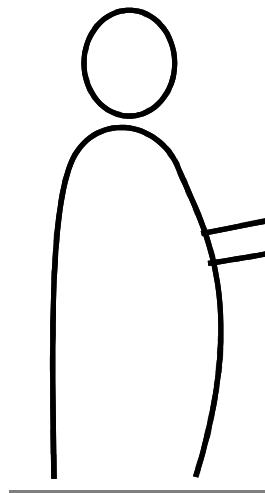
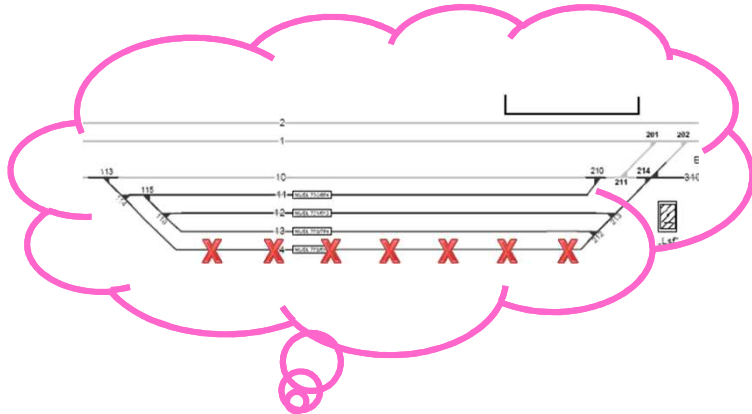
§ 11 AEG Absatz 1 Satz 5:

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann bei einem Antrag auf dauernde Einstellung des Betriebes einer **Serviceeinrichtung** entscheiden, dass eine **Bekanntgabe nach Absatz 1a entbehrlich** ist, wenn die Serviceeinrichtung

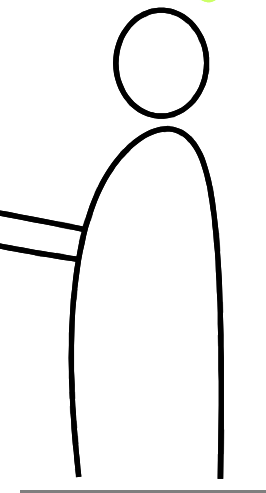
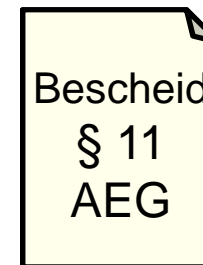
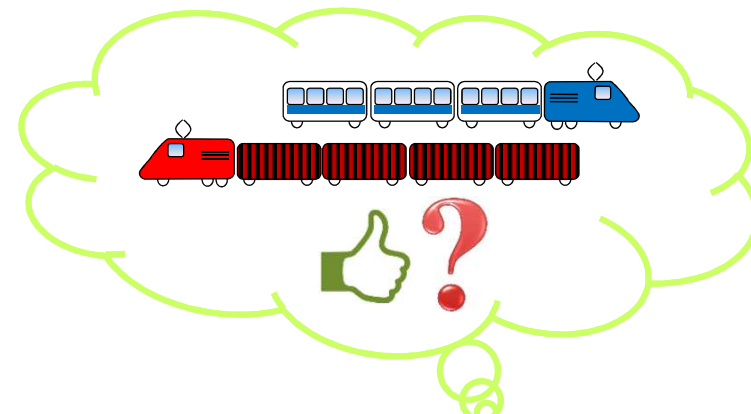
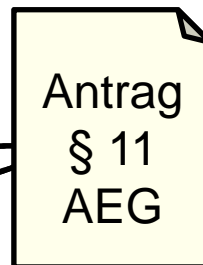
in den **letzten 24 Monaten** vor der geplanten Betriebseinstellung

- **nicht zweck-entsprechend genutzt** wurde und
- **kein Antrag auf Nutzung** gestellt oder
- eine **entsprechende Absicht** dem Betreiber bekannt ist.

Beendigung der Betriebspflicht



EIU



Aufsichtsbehörde

Zeitpunkt des Endes der Betriebspflicht



Die tatsächliche (technische) Stilllegung eines Gleises ist die Umsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Einstellung des Betriebes dieser Serviceeinrichtung nach dem geltenden Regelwerk^{*)}. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Gleise versehentlich weiterhin befahren werden.

Die Betriebspflicht endet entweder

- mit der Realisierung der Stilllegung am **Tag der Meldung** durch das EIU
- mit dem Übergang der Betriebspflicht auf einen anderen Betreiber am **Tag entsprechend der vertraglichen Regelung** zwischen dem bisherigen und dem neuen Betreiber.

^{*)} z. B. DB-RiL 819.1711A01 "Technische Anweisung zur Stilllegung von Weichen"

Beispiel



Lünen Süd

Km 53,3



ich bin nicht in Betrieb

EVONIK Steag GmbH -
Kraftwerk Lünen

IA

102A

km 51,950

2250 Waltrop

101IAV

102

103

104

2

1

201

202

203

204

205

Berggleis

210

110IAV

111IAV

112

113

114

115

116

10

11

12

13

14

210

211

214

212

213

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

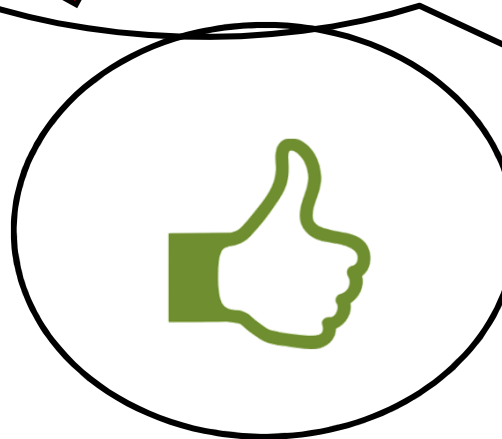
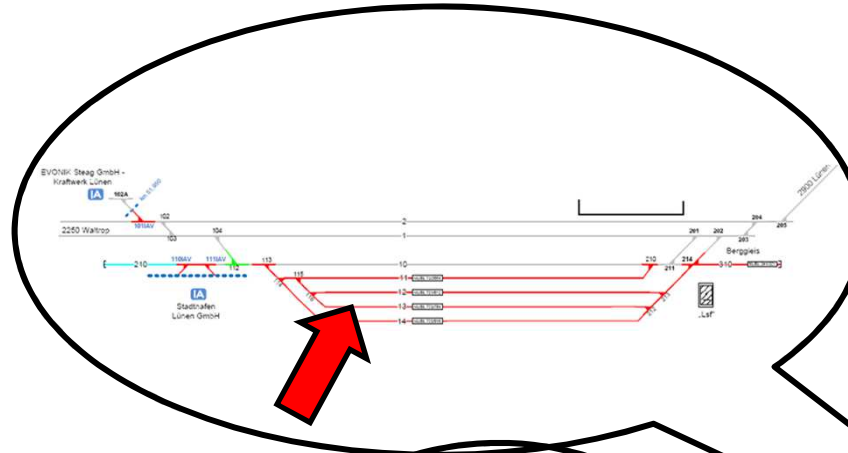
330

IA
Stadthafen
Lünen GmbH

„Lsf“

2900 Lünen Hbf

Betriebspflicht – darum!





Eisenbahn-Bundesamt

Danke.



Backup

Serviceeinrichtungen nach ERegG Anlage 2



Eisenbahn-Bundesamt

- a) **Personenbahnhöfe**, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich der **Personenbahnsteige**, der Zugangswege für Passagiere, der Zufahrtsstraßen und des Zugangs für Fußgänger, Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf;
- b) **Güterterminals** einschließlich der Laderampen sowie der Zugangswege für Güter, einschließlich der Zufahrtsstraßen;
- c) **Rangierbahnhöfe** und **Zugbildungseinrichtungen** einschließlich **Rangiereinrichtungen**;
- d) **Abstellgleise**;
- e) Wartungseinrichtungen, mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Fahrzeugen erbracht werden, die besonderer Einrichtungen bedürfen;
- f) andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen;
- g) Hilfseinrichtungen; zu Hilfseinrichtungen gehören auch **Zuführungsgleise** und Verladeeinrichtungen für Autozugverkehre;
- h) Einrichtungen für die **Brennstoffaufnahme** und Bereitstellung von Brennstoffen in diesen Einrichtungen, deren Preis auf der Rechnung getrennt auszuweisen ist.